

Neufassung von Zweckvereinbarungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07640

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 06.12.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz und Auslaufen der Übergangsfrist zur Nutzung der alten Rechtslage zum 31.12.2022 für die Landeshauptstadt München.
Inhalt	Anpassung der Zweckvereinbarungen der Landeshauptstadt München mit den in das Münchner Kanalnetz einleitenden Umlandgemeinden und Zweckverbänden mit dem Ziel, das Risiko einer Umsatzsteuerpflicht für die darin enthaltenen Leistungen ab 2023 zu minimieren.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	- / -
Entscheidungs- vorschlag	<p>Der Neufassung der Zweckvereinbarungen entsprechend der Anlage 2 zwischen der Landeshauptstadt München und den regionalen Partner*innen wird zugestimmt.</p> <p>Dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Dietramszell entsprechend Anlage 3 wird zugestimmt.</p> <p>Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird ermächtigt, die Zweckvereinbarungen gemäß II.1. und II.2. zu unterzeichnen.</p> <p>Die Münchner Stadtentwässerung wird ermächtigt, bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Zweckvereinbarungen zu beantragen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es noch zu kurzfristigen Änderungen der Rechtslage kommen kann und stimmt daher zu, dass die Werkleitung wie unter I.5. ausgeführt gegebenenfalls von der Ermächtigung gemäß II.3. und II.4. keinen Gebrauch macht.</p>

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">- Abwasserentsorgung- Umlandgemeinden- Umsatzsteuerpflicht
Ortsangabe:	-/-

Neufassung von Zweckvereinbarungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07640

**Vorblatt zum
Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 06.12.2022 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Ausgangslage	1
2. Änderungen im Umsatzsteuerrecht – Einführung des § 2b UStG	2
3. Auswirkung des § 2b UStG auf die Zweckvereinbarungen und Lösungsansätze zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbarkeit	3
4. Geplante Änderungen an den bestehenden Zweckvereinbarungen	5
5. Nächste Schritte	6
II. Antrag der Referentin	7
III. Beschluss	8

Neufassung von Zweckvereinbarungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07640

Anlagen

1. Synopse zu den Zweckvereinbarungsänderungen
2. Neufassung von 11 Zweckvereinbarungen
3. Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Dietramszell

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Nachhaltiger Umweltschutz und die Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung sind richtungsweisend für die Münchner Stadtentwässerung. Zentrale Leistungen des Eigenbetriebs sind die Ableitung und die Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie das Entsorgen von Klärschlamm. Diese Dienstleistungen werden von der Münchner Stadtentwässerung für die Landeshauptstadt München (LHM) übernommen wie auch für Kommunen im Münchner Umland. Das ist nicht nur zweckmäßig, um die hohe Wasserqualität der Isar zu fördern, sondern auch um Größeneffekte zu generieren. Den Nachbar*innen können so sehr wirtschaftliche und zugleich hochwertige Entsorgungsleistungen angeboten werden.

Vom im Wirtschaftsjahr 2021 transportierten und gereinigt der Isar zugeführten Abwasser stammen etwa 14,5 Mio. m³ von den angeschlossenen Zweckverbänden, Gemeinden und Gemeindeteilen. Eine separate, jährlich durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) erstellte Gebührenkalkulation liefert entsprechende Daten zur Nutzung von Teilbereichen des Kanalsystems und der Klärwerke der Münchner Stadtentwässerung durch das Umland. Die entstandenen Kosten lassen sich so verursachungsgerecht zuordnen und werden den regionalen Partner*innen entsprechend in Rechnung gestellt.

Insbesondere folgende Zweckverbände und Gemeinden nutzen auf Basis von Zweckvereinbarungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) derzeit diese Synergieeffekte und sind mit ihrem Schmutzwasser an das Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung angeschlossen:

- Zweckverband München-Südost (Gemeinden: Ottobrunn, Putzbrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen - Siegertsbrunn, Brunnthäl, Aying und Sauerlach sowie Taufkirchen (Gemeindegebiet östlich der BAB A 8 München – Salzburg))
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal (Gemeinden: Unterhaching, Oberhaching und Taufkirchen)
- Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Gemeinden: Gauting, Gräfelfing, Krailling und Planegg)
- Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) der Gemeinde Pullach
- Gemeinde Baierbrunn
- Gemeinde Bergkirchen (Siedlungssplitter „Birkenhof“)
- Gemeinde Haar
- Gemeinde Grasbrunn (Ortsteil Keferloh)
- Gemeinde Grünwald
- Infrastrukturgesellschaft, Kommunalunternehmen der Gemeinde Straßlach-Dingharting (ISD)
- Gemeinde Neuried

Die bestehenden Zweckvereinbarungen mit diesen regionalen Partner*innen müssen aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuerrecht, wie im Folgenden erläutert, angepasst werden.

Ferner soll nach analogem Text eine neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Dietramszell (für die Ortsteile Baiernrain, Linden, Lochen, Steingau, Erlach und Berg) abgeschlossen werden. Die Gemeinde Dietramszell leitet bereits über den Zweckverband München-Südost ein. Die Zweckvereinbarung soll unter anderem der einfachen direkten Abrechnung mit der Gemeinde Dietramszell dienen.

Daneben gibt es Zweckvereinbarungen, die ausschließlich den direkten Anschluss einzelner Grundstücke der regionalen Partner*innen an die städtische Entwässerungseinrichtung regeln - z. B. mit den Gemeinden Garching oder Oberschleißheim. Der LHM werden dabei durch die Zweckvereinbarung sämtliche Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Entwässerung dieser Grundstücke delegierend übertragen. In diesen Fällen gelten die Entwässerungssatzung (EWS) und die Entwässerungsabgabensatzung (EAS) der LHM für die angeschlossenen Grundstücke direkt. Da die LHM Entwässerungsgebühren direkt bei den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen erhebt, sind diese Zweckvereinbarungen umsatzsteuerrechtlich nicht von den Änderungen betroffen und deshalb nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

2. Änderungen im Umsatzsteuerrecht – Einführung des § 2b UStG

Die Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand in Deutschland wurde durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) reformiert. Dieser gilt für die Landeshauptstadt München - da die Option für eine spätere Einführung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ausgeübt wurde - ab dem 01.01.2023.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind in Zukunft nach §§ 2, 2b UStG immer umsatzsteuerpflichtige Unternehmer*innen, wenn sie nachhaltig und mit Einnahmenerzielungsabsicht Leistungen gegen Entgelt erbringen, sofern nicht die engen Voraussetzungen für eine abweichende Bewertung nach § 2b UStG erfüllt sind.

In § 2b Abs. 1 UStG nennt der Gesetzgeber diejenigen Voraussetzungen, unter denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausnahmsweise nicht als umsatzsteuerpflichtige*r Unternehmer*in handelt. Hierzu muss sie zunächst auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“) tätig werden. Darüber hinaus darf es im Falle einer Nichtbesteuerung zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Eine Wettbewerbsverzerrung setzt naturgemäß einen Wettbewerb voraus. Daher sind insbesondere die durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Tätigkeiten, die in gleicher oder gleichartiger Weise auch durch private Unternehmer*innen erbracht werden können, in Zukunft grundsätzlich umsatzsteuerbar, da es im Falle einer Nichtbesteuerung der sich hieraus ergebenden Umsätze zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen könnte.

3. Auswirkung des § 2b UStG auf die Zweckvereinbarungen und Lösungsansätze zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbarkeit

Die Münchner Stadtentwässerung hat gemeinsam mit der Stadtkämmerei bereits frühzeitig ihre Umsätze auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung hin untersucht. Die Kooperation zur Abwasserbeseitigung zwischen der Münchner Stadtentwässerung und den an das Münchner Kanalnetz angeschlossenen regionalen Partner*innen, für die bisher keine Umsatzsteuerpflicht bestand, wurde als möglicherweise betroffen identifiziert, da die MSE mit der Abwasserableitung und -reinigung Leistungen gegen Entgelt an diese Zweckvereinbarungspartner*innen erbringt. Daher wurde die Thematik bereits am 26.06.2018 durch die Stadtkämmerei mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern diskutiert. In diesem Gespräch wurde der Sachverhalt als unkritisch angesehen, dies wurde der Münchner Stadtentwässerung mit Schreiben vom 24.08.2018 durch die Stadtkämmerei mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 14.11.2019 (BStBl. 2019 I, S. 1140) hat sich das Bundesministerium der Finanzen zur gesonderten Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand geäußert. Aus dem sich dadurch ergebenden neuen Blickwinkel sowie aufgrund des jährlichen potentiellen Umsatzsteuervolumens in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags, das den regionalen Partner*innen bei einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden müsste, wurde in Abstimmung mit der Stadtkämmerei zur Absicherung am 21.10.2020 seitens der Münchner Stadtentwässerung ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt München bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der über die Zweckvereinbarungen abgebildeten Leistungserbringung ab 2023 gestellt.

Das Thema „Abwasserreinigung für andere Kommunen gegen Kostenerstattung - Umsatzsteuerliche Behandlung ab 01.01.2023“ wurde im Jahr 2021 bei der Finanzverwaltung auf Bund-Länder-Ebene diskutiert. Es gab jedoch keine bundesweite Einigung, daher wurde nach Aussage des Bayerischen Landesamts für Steuern entschieden, dass jedes Bundesland gegebenenfalls eigene Festlegungen treffen müsse. Die bayerische Finanzverwaltung hat bisher keine derartige Festlegung für Bayern getroffen und es ist unklar, wann eine solche erfolgen wird.

Wohl auch deshalb ist der Antrag auf verbindliche Auskunft der Münchner Stadtentwässerung bisher unbeantwortet geblieben. Allerdings ist aus einem Gespräch der Stadtkämmerei und der Münchner Stadtentwässerung mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern vom 29.11.2021 die nun doch sehr restriktive Auffassung der Finanzbehörden bzgl. des Vorliegens einer potentiellen Wettbewerbsverzerrung, wie im Folgenden erläutert, bekannt.

Nach § 56 Satz 3 WHG können die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten sich Dritter (z. B. anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Privater) bedienen. Die vorliegenden Zweckvereinbarungen in der derzeit gültigen Fassung werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern als **mandatierende** öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Durchführung einzelner Aufgaben im Auftrag einer Gemeinde ohne Zuständigkeitswechsel, d. h. die Aufgabe an sich verbleibt bei der*dem bisherigen Aufgabenträger*in) angesehen. Solche Vereinbarungen über die Ableitung und Reinigung des Abwassers könnten nach Auffassung der Finanzverwaltung auch mit einer*inem privaten Unternehmer*in abgeschlossen werden. Entsprechend wird von der Finanzverwaltung für die Zweckvereinbarungen in der derzeitigen Ausführung eine Wettbewerbsrelevanz, die zu Umsatzsteuerbarkeit und letztendlich (mangels Steuerbefreiungsvorschrift) Umsatzsteuerpflicht führt, angenommen. Diese Auffassung bzgl. des Vorliegens eines potentiellen Wettbewerbs ist sehr restriktiv und wird bspw. auch von einleitenden regionalen Partner*innen und im Rahmen des Bayerischen Städtetags kontrovers diskutiert, jedoch ist die MSE letztlich der Einschätzung der zuständigen Finanzbehörde unterworfen.

Es wurde jedoch im Rahmen des Gespräches durch das Bayerische Landesamt für Steuern ein Lösungsansatz aufgezeigt, der eine Umsatzsteuerbarkeit ab 2023 mutmaßlich verhindern soll. Nach mündlicher Aussage sieht das Bayerische Landesamt für Steuern eine Umsatzsteuerbarkeit als abgewendet, wenn es sich um **delegierende** öffentlich-rechtliche Vereinbarungen handelt.

Im Rahmen der Delegation geht die übertragene Aufgabe vollständig auf die*den neue*n Träger*in über, die*der sie fortan in eigener Zuständigkeit erledigt. Die*Der bisherige Aufgabenträger*in wird im Umfang der Aufgabenübertragung von der Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung befreit. Ein Vertrag mit diesem Inhalt kann im vorliegenden Fall mit keiner*keinem Unternehmer*in privatrechtlicher Rechtsform abgeschlossen werden und entzieht sich daher nach Auffassung der Finanzverwaltung dem Wettbewerbsbegriff, da die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 56 Satz 1 WHG, Art. 34 BayWG juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegt und – da Bayern von der Öffnungsklausel in § 56 Satz 2 WHG keinen Gebrauch gemacht hat – nicht auf Private übertragen werden darf.

In der Folge wurde durch die Münchner Stadtentwässerung ein entsprechender Entwurf einer neu gefassten Zweckvereinbarung (beispielhaft zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal) erstellt und der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Am 28.10.2022 wurde durch die Regierung von Oberbayern bestätigt, dass aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen.

Die Regierung von Oberbayern hat jedoch bereits am 21.03.2022 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die umsatzsteuerliche Bewertung der Finanzverwaltung vorbehalten bleibt.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 hat der Bayerische Gemeindetag mitgeteilt, dass die umsatzsteuerliche Bewertung der Übertragung einer (Teil-)Aufgabe mit befreiender Wirkung auf eine andere Person des öffentlichen Rechts auf Bund-Länder-Ebene noch nicht abgeschlossen sei.

Die knappe Zeitschiene bis zum 01.01.2023 lässt inzwischen kein weiteres Warten auf eine entsprechende schriftliche Äußerung der Finanzverwaltung mehr zu. Die Unterzeichnung der Zweckvereinbarungen muss aufgrund einer fehlenden steuerlichen Rückwirkungsmöglichkeit noch im Jahr 2022 erfolgen, um das Risiko einer Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2023 zu minimieren.

Aufgrund der fehlenden schriftlichen Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Steuern hat die Münchner Stadtentwässerung eine namhafte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängige externe Gutachterin beauftragt, die Thematik zu beurteilen. Die Gutachterin kommt zu dem Schluss, dass auf Basis des Rechtsstands vom 25.08.2022 die derzeit gültigen Zweckvereinbarungen zu einer Umsatzsteuerbarkeit ab 01.01.2023 führen, die Umsatzsteuerbarkeit mit einer angepassten Zweckvereinbarung analog Anlage 2 aber vermieden werden sollte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass per 25.08.2022 keine abschließende Auffassung der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung zu dieser Thematik vorhanden ist.

4. Geplante Änderungen an den bestehenden Zweckvereinbarungen

Um die erhöhte Belastung der Bürger*innen der angeschlossenen Zweckverbände und Gemeinden durch die zusätzliche Umsatzsteuer sowie den Verwaltungsaufwand innerhalb der Münchner Stadtentwässerung für die aufwändige Berechnung und Abwicklung der Umsatzsteuer aus heutiger Sicht zu vermeiden, sollen die Zweckvereinbarungen entsprechend dem Lösungsansatz des Bayerischen Landesamts für Steuern, der durch die externe Gutachterin bestätigt wurde, geändert werden.

In den Zweckvereinbarungen soll ergänzend klargestellt werden, dass die Teilaufgaben der Behandlung des Abwassers aus der Region der Partner*innen, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes zur alleinigen Erfüllung delegierend auf die Münchner Stadtentwässerung übertragen werden. Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Adressat*in der Rechnungsstellung wird die jeweilige Zweckvereinbarungspartei, für die die Teilaufgaben übernommen wurden. Der Übergang von Befugnissen (wie der Gebührenabrechnung) auf die Münchner Stadtentwässerung unmittelbar gegenüber Dritten (d. h. insbesondere Einwohner*innen) der regionalen Partner*innen wird ausgeschlossen (soweit es sich nicht um bereits in den Zweckvereinbarungen genannte Abwasseranschlüsse handelt, die der Münchner Entwässerungssatzung und Entwässerungsabgabensatzung unterstellt wurden). Zusätzlich sollen die Zweckvereinbarungen um einen Passus zur Umsatzsteuer mit klarstellendem Charakter sowie eine Präambel, die auf die wesentlichen umsatzsteuerlichen Tatbestände eingeht, ergänzt werden. Ferner wird das Vorgehen zur Anpassung der als technische Durchführungsbestimmungen fungierenden Abwasserkontingente spezifiziert.

Die Delegation von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung, die aus steuerlicher Sicht zur Vermeidung der Umsatzsteuerbarkeit führen soll, ist aus Sicht der Münchner Stadtentwässerung unproblematisch. Bereits jetzt findet faktisch eine untrennbare Vermischung der Abwässer der regionalen Partner*innen mit den Abwässern aus dem Münchner Stadtgebiet, für die die Landeshauptstadt München die Aufgabe ohnehin innehat, ab den Abwasserübernahmestellen statt.

Neben den umsatzsteuerlichen Anpassungen erfolgen redaktionelle Änderungen und die Aktualisierung von Verweisen bzw. deren Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner wurden aufgrund der späteren Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Paarformen und geschlechterneutrale Umformulierungen nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verwendet.

5. Nächste Schritte

Die angeschlossenen Gemeinden und Zweckverbände wurden wiederholt durch die Münchner Stadtentwässerung über den jeweiligen Stand in der Angelegenheit informiert und eingebunden. Bisher (Stand: Ende Oktober 2022) liegen überwiegend noch keine Zustimmungen der regionalen Partner*innen vor, da auch auf deren Seite die Hoffnung bestand, die schriftliche Stellungnahme durch die Finanzverwaltung abwarten zu können.

Aufgrund der geschilderten engen Zeitschiene werden nun parallel die Befassung des Stadtrats der Landeshauptstadt München und die Entscheidung auf Seite der regionalen Partner*innen angegangen. Insofern besteht ein Risiko, dass zumindest einzelne Zweckvereinbarungen aufgrund einer fehlenden (rechtzeitigen) Unterzeichnung durch die regionalen Partner*innen nicht vor dem 01.01.2023 wirksam werden können. In diesem Fall wird die Münchner Stadtentwässerung den entsprechenden regionalen Partner*innen ab 2023 (bis zur Neufassung der jeweiligen Zweckvereinbarung) voraussichtlich Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen und entsprechend an die Finanzbehörden abführen. Die Münchner Stadtentwässerung steht den regionalen Partner*innen allerdings bestmöglich unterstützend zur Seite, um diese Situation zu vermeiden.

Die Zweckvereinbarungen werden, sobald sie jeweils von beiden Seiten unterschrieben wurden, der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung und Bekanntmachung vorgelegt.

Da die Neufassungen der Zweckvereinbarungen der Genehmigung der Regierung von Oberbayern bedürfen, sind sie nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung der Münchner Stadtentwässerung von der Vollversammlung des Stadtrates zu beschließen.

Sollte sich die Rechtslage derart ändern, dass die Beurteilung der Unternehmer-eigenschaft für die Landeshauptstadt München voraussichtlich auch nach dem 31.12.2022 weiterhin übergangsweise nach alter Rechtslage erfolgt, behält sich die Werkleitung vor, von der Ermächtigung gemäß II.3. und II.4. keinen Gebrauch zu machen. In diesem Fall ist geplant, die weitere Entwicklung abzuwarten und den Stadtrat gegebenenfalls neu zu befassen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Stadtkämmerei hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Die Vorlage konnte aufgrund einer ausstehenden und noch zu berücksichtigenden Stellungnahme der Regierung von Oberbayern nicht früher zugeleitet werden. Da § 2b UStG ab dem 01.01.2023 für die Landeshaupt München angewendet wird, müssen – um die gewünschte Minimierung des umsatzsteuerlichen Risikos zu erreichen – eine Unterzeichnung der Zweckvereinbarungen und daher ein Beschluss des Stadtrats noch im Jahr 2022 erfolgen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Neufassung der Zweckvereinbarungen entsprechend der Anlage 2 zwischen der Landeshauptstadt München und den regionalen Partner*innen wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Dietramszell entsprechend Anlage 3 wird zugestimmt.
3. Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird ermächtigt, die Zweckvereinbarungen gemäß II.1. und II.2. zu unterzeichnen.
4. Die Münchner Stadtentwässerung wird ermächtigt, bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Zweckvereinbarungen zu beantragen.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es noch zu kurzfristigen Änderungen der Rechtslage kommen kann und stimmt daher zu, dass die Werkleitung wie unter I.5. ausgeführt gegebenenfalls von der Ermächtigung gemäß II.3. und II.4. keinen Gebrauch macht.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat – RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HAI-3
An das Baureferat - RG 4, V, RZ
An MSE-1.WL, -2.WL, -R, -RCC, -B, -Z
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-Z-GEP-KA

Am
Baureferat - RG 4
I. A.